

## **Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2014 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten finanzielle Zuwendungen zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben. Diese dienen der Finanzierung der Arbeitskoordination und -erleichterung, der Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen.
- (2) Fraktionszuschüsse dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die dem einzelnen Mitglied der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrigen verdeckten Parteienfinanzierung führen (vgl. BVerfGE 20, 56).
- (3) Bei der Verwendung der Mittel sind die Regelungen dieser Satzung, die Grundsätze des Ministeriums des Innern zu Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften und der Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

### **§ 2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln**

- (1) Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 220,00 €.
- (2) Fraktionen erhalten je Mitglied jährlich 660,00 €.
- (3) Die anzurechnende Mitgliederzahl wird dabei jeweils nach der Anzahl der Mitglieder einer Fraktion zum jeweiligen Auszahlungstag gemäß Abs. 4 bestimmt.
- (4) Die Auszahlung des Betrages erfolgt in Teilbeträgen anteilmäßig jeweils bis zum 3. Werktag nach Quartalsbeginn durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Fraktion. Eine Vergrößerung bzw. Verkleinerung der Fraktion innerhalb eines Quartals wird bei der jeweils nächsten Auszahlung ausgeglichen.
- (5) Der Anspruch auf die im Absatz 1 genannten Mittel entsteht im Falle der Bildung einer Fraktion aufgrund des Ergebnisses einer Neuwahl mit der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ansonsten mit der Bildung der Fraktion. Er endet für die Fraktionen der alten Stadtverordnetenversammlung mit der Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung, ansonsten mit der

Auflösung der Fraktion. Die Höhe der Mittel errechnet sich als Anteil von dem in Abs. 1 genannten Betrag nach dem Verhältnis des Jahreszeitraumes zu dem Zeitraum, für den ein Anspruch besteht.

### **§ 3**

#### **Bewirtschaftung der Fraktionsmittel**

- (1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung überlassen.
- (2) Die Fraktion hat insbesondere über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher in einfacher Form zu führen und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.
- (3) Anordnungsberechtigte der Fraktionen sind der jeweilige Fraktionsvorsitzende und dessen Stellvertreter oder ein von der Fraktion durch Beschluss beauftragtes Fraktionsmitglied.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind jeweils durch Originalbelege nachzuweisen.
- (5) Verträge, die die Fraktionen verpflichten, sind schriftlich zu schließen.
- (6) Zum Ende der Wahlperiode sind Bücher und Belege (Abrechnungen und Nachweise) an den Oberbürgermeister zur Archivierung zu übergeben, sofern die Unterlagen nicht bereits im Zuge der jährlichen Abrechnungen zur Verfügung gestellt worden sind.
- (7) Soweit in den vorgenannten Absätzen keine entsprechenden Regelungen enthalten sind, ist die Fraktionskasse nach den Grundsätzen über das kommunale Kassenrecht zu führen.

### **§ 4**

#### **Zweckbindung von Fraktionsmitteln**

- (1) Fraktionsmittel sind für den laufenden Geschäftsbedarf zu verwenden. Sie dürfen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die die Fraktion zur Erleichterung der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und zur Wahrnehmung der Rechte der Fraktionsmitglieder erfüllt.
- (2) Fraktionsmittel können auch verwendet werden:
  - a) für eine Konferenzversorgung, die einen Gegenwert pro Person von 15 € pro Konferenztag nicht überschreitet;
  - b) für die Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen zur Präsentation der Fraktionsarbeit in Form von Mietaufwendungen und technischer Ausrüstung.
- (3) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln insbesondere für:
  - a) Aufwendungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Stadtverordnetenversammlung;
  - b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden und Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende;
  - c) Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen) und allgemeinen Bildungsreisen;
  - d) Durchführung von geselligen Veranstaltungen;
  - e) Spenden.

## **§ 5 Abrechnungsverfahren**

- (1) Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel (Muster Anlage 1) und das nach Absatz 6 geführte Bestandsverzeichnis (Muster Anlage 2) sind nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum 31.01. des Folgejahres unter Beifügung aller Originalbelege und Kontoauszüge dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (2) In dem Verwendungsnachweis sind die Bürokosten, Kosten für Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung der Fraktionsmitglieder und Beschäftigungskosten von Fraktionsmitarbeitern als wesentliche Ausgaben darzustellen.
- (3) Neben dem Nachweis ist eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden beizufügen, dass die Fraktionsmittel bestimmungsgemäß, d. h. nur für die zulässigen Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.
- (4) Nicht verausgabte Fraktionsmittel sind vorbehaltlich von Abs. 5 zum Jahresende, am Ende der Wahlperiode und bei Auflösung der Fraktion an den Haushalt zurückzuführen.  
Abweichend von Abs. 1 hat die Abrechnung und die Rückerstattung von noch nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mitteln in den Fällen, in denen eine Fraktion in der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung nicht mehr vertreten ist oder eine Fraktionsauflösung stattgefunden hat, innerhalb von 3 Monaten nach Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung oder nach dem Auflösungszeitpunkt zu erfolgen.
- (5) In den Verwendungsnachweisen ist für den Fall, dass nichtverbrauchte Mittel zulässigerweise ins Folgejahr übertragen werden sollen, der künftige konkrete Verwendungszweck anzugeben und sind die Haushaltsmittel entsprechend zu verwenden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Entfällt der Zweck oder werden die Mittel nicht für diesen Zweck benötigt, sind die Gelder an den Haushalt zurückzuführen.
- (6) Mit Fraktionsmitteln beschaffte Ausstattungsgegenstände und höherwertige Arbeitsmittel ab einer Wertgröße von 150,00 € Netto sind fortlaufend über die Dauer einer Wahlperiode in einem Bestandsverzeichnis (Muster Anlage 2) zu erfassen. Nach Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Oberbürgermeister über die Rücknahme der beschafften Ausstattungsgegenstände und höherwertigen Arbeitsmittel. Verzichtet der Oberbürgermeister auf Antrag der Fraktion auf eine Rückgabe, so können diese auf die neue Fraktion übertragen werden. Ist eine Fraktion in der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung nicht mehr vertreten oder löst sich eine Fraktion während der Wahlperiode auf, so sind die Ausstattungsgegenstände und höherwertigen Arbeitsmittel an die Verwaltung zurückzuführen.

## **§ 6 Kontrolle der Verwendung der Fraktionsmittel**

- (1) Die Nachweise unterliegen der örtlichen Prüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt und der überörtlichen Prüfung durch die zuständige Behörde gemäß den Bestimmungen der §§ 101 ff. BbgKVerf.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die bestimmungsgemäße Verwendung und die bedarfsgerechte Höhe der Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage für eine künftige Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Frankfurt (Oder),

René Wilke  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

### Zur Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

#### Verwendungsnachweis

über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel gemäß § 4 der Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Fraktion: .....

Zeitraum: 01.01.20\_\_ bis 31.12.20\_\_

Zuschuss 20\_\_: .....

Übertrag aus Vorjahr: .....

Mittelbereitstellung 20\_\_ insgesamt: .....

<b>Bürokosten</b>	€
<b>Kosten für Fachliteratur</b>	€
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	€
<b>Fortbildung der Fraktionsmitglieder</b>	€
<b>Beschäftigungskosten von Fraktionsmitarbeitern</b>	€
<b>Sonstiges</b>	€
<b><u>GESAMT</u></b>	€
<b>Rest (nicht verbrauchte Mittel)</b>	€

<b>Mittelbereitstellung 20__ gesamt</b>	€
<b>Mittelverwendung 20__ gesamt</b>	€
<b>nicht verbrauchte Mittel</b>	€
<b>davon Übertragung in das Folgejahr beantragt</b>	€

**Verwendung:**

**Rückzahlung Restbetrag in Höhe von**

**€**

Die Originalbelege über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontoauszüge sind dem Verwendungsnachweis beigelegt.

Ich versichere, dass die Fraktionsmittel bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.

Datum: .....

Unterschrift: .....  
(Vorsitzende/r der Fraktion)

